

Geschäftsordnung des Landesbeirates Katastrophenschutz Niedersachsen

§ 1 Aufgaben

Der Landesbeirat Katastrophenschutz führt die unterschiedlichen Interessen und Anforderungen der am Katastrophenschutz beteiligten Organisationen, Verbände und Interessenträger zusammen.
Er berät das Niedersächsische Innenministerium bei Fragen des Bevölkerungsschutzes.

§ 2 Mitglieder

Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der im Katastrophenschutz des Landes mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Feuerwehren, der Polizei, der Bundeswehr, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz und des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Vertreten sind:

- der Niedersächsische Landkreistag
- der Niedersächsische Städtetag
- der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund
- das Deutsche Rote Kreuz Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, mit zwei Sitzen
- der Arbeiter Samariterbund Landesverband Niedersachsen, mit einem Sitz
- die Johanniter-Unfallhilfe Landesverband Niedersachsen/Bremen, mit einem Sitz
- die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen, mit einem Sitz
- der Malteser Hilfsdienst Landesverband Niedersachsen, mit einem Sitz
- der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV), mit einem Sitz
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen, mit einem Sitz
- das Bundesministerium der Verteidigung, Landeskommando Niedersachsen mit einem Sitz
- die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Niedersachsen/Bremen mit einem Sitz
- das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mit einem Sitz
- das für Inneres zuständige Ministerium mit vier Sitzen (Polizei, Katastrophenschutz, Krisenmanagement Land, Brandschutz)
- als ständiger Gast wird eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesausschuss Rettungsdienst geladen

Insgesamt 18 Sitze.

§ 3 Berufung

Die jeweiligen Organisationen und Verbände berufen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Sie benennen auch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt das für Inneres zuständige Ministerium. Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei stellvertretende Vorsitzende. Die

stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 6 Sitzungen

Der Landesbeirat tagt zweimal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste werden im Einzelfall zugelassen.

Über die Sitzungen des Beirates werden Ergebnisniederschriften gefertigt. Diese sind den Mitgliedern in elektronischer Form binnen vier Wochen zuzuleiten. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang keine Einwände erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Tagesordnungspunkte können unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen vor der Beiratssitzung unter Angabe des Zweckes und der Gründe angemeldet werden.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Landesbeirat kann zur Erarbeitung von Fachinhalten Arbeitsgruppen einrichten.

§ 8 Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen des Beirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Arbeitsgruppen mit mehr als einem Stimmenanteil müssen Ihre Stimmen einheitlich abgeben.

Stimmberechtigt sind:

- der Niedersächsische Landkreistag, mit einer Stimme
- der Niedersächsische Städtetag, mit einer Stimme
- der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, mit einer Stimme
- der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV), mit einer Stimme
- das Deutsche Rote Kreuz Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, mit einer Stimme
- der Arbeiter Samariterbund Landesverband Niedersachsen, mit einer Stimme
- die Johanniter-Unfallhilfe Landesverband Niedersachsen/Bremen, mit einer Stimme
- die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen, mit einer Stimme
- der Malteser Hilfsdienst Landesverband Niedersachsen, mit einer Stimme
- das für Inneres zuständige Ministerium, mit drei Stimmen (Katastrophenschutz, Krisenmanagement Land und Brandschutz)

Insgesamt 12 Stimmen.

Das Votum des Beirates hat Empfehlungscharakter. Beschlüsse können auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden, soweit eine mündliche Beratung der Sache nicht erforderlich ist oder ein Umlaufverfahren wegen der Dringlichkeit der Sache geboten ist.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Grundsätzlich sind die dem Landesbeirat zur Verfügung gestellten Unterlagen für die verbandsinterne Nutzung freigegeben. Im Einzelfall kann das für Inneres zuständige Ministe-

rium die Mitglieder des Beirates sowie der Arbeitsgruppen zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen und über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verpflichten. Eine Verschwiegenheitsverpflichtung im Einzelfall kann auch auf Antrag eines Mitgliedes des Landesbeirates durch Beschluss des Landesbeirates herbeigeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2017 in Kraft und enthält Änderungen vom 11.12.2020. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es der 2/3 Mehrheit.